

## Lösungsskizze Prüfung „Rechtstheorie“ vom 20. Juni 2018

Matthias Hächler

**Bitte beachten Sie:** Die nachfolgende Lösungsskizze stellt ein Muster für die Bearbeitung der Prüfung dar, selbstverständlich konnten die Fragen aber auch in abweichender Weise richtig beantwortet werden; gleichzeitig wurden keine Antworten in dieser Ausführlichkeit oder Detailliertheit erwartet, um die volle Punktzahl zu erhalten. Neben inhaltlichen Ausführungen wurden auch Form und Ausdruck bei der Bewertung Ihrer Antworten berücksichtigt. Positiv bewertet wurden also ebenfalls ausformulierte Gedankengänge anstelle stichwortartiger Aufzählungen, eine zusammenhängende Darstellung und die Richtigkeit des sprachlichen Ausdrucks. Eigene selbstständige Stellungnahmen wurden besonders positiv bewertet.

\*\*\*

### Aufgabe 1 (30%)

Laut dem *Credit Suisse Global Wealth Report 2017* verfügen das oberste 1% der erwachsenen Weltbevölkerung über 50% des globalen Wohlstandes, die obersten 10% über 87% des globalen Wohlstandes.

Bitte erläutern Sie an diesem Beispiel Aristoteles' Gerechtigkeitstheorie. Unter welchen Umständen wäre eine solche Verteilung gerecht, unter welchen ungerecht? Welche Einsichten kann man aus seiner Gerechtigkeitstheorie für gegenwärtige Probleme gewinnen?

### Mögliche Antwort:

Die Gerechtigkeit ist bei Aristoteles eine derjenigen Tugenden, denen als Bedingung für ein gelungenes Leben herausragende Bedeutung zukommt. Menschen sollen das in ihnen angelegte Potential verwirklichen und ein tugendhaftes Verhalten, das durch die praktische Klugheit angezeigt werde, einüben. In der „Nikomachischen Ethik“ wird zwischen allgemeiner Gesetzesgerechtigkeit und besonderer Gerechtigkeit unterschieden. Erstere ist auf die Einhaltung der staatlich erlassenen Gesetze gerichtet, weil diese vernünftige und unabhängige Gerechtigkeitsprinzipien verkörpern sowie auf das Gemeinwohl gerichtet sind. Da sich diese Form der Gerechtigkeit auch auf die Mitmenschen auswirke, handle es sich um eine vollkommene Tugend. Die besondere Gerechtigkeit betrifft das Verbot des unerlaubten Gewinns auf Kosten Dritter und verbindet Gerechtigkeit mit Gleichheit. Die ausgleichende Gerechtigkeit (*iustitia commutativa*) betrifft den Austausch im Güterverkehr (bspw. durch Rechtsgeschäfte oder bei Schädigungen) und ist arithmetisch proportionaler Natur. Dies bedeutet, dass immer genau der numerische Gegenwert des fraglichen Gutes (bspw. der Kaufware oder der beschädigten Sache) geschuldet ist. Die austeilende Gerechtigkeit (*iustitia distributiva*) bezieht sich auf die Verteilung von Gütern und ist geometrisch proportional strukturiert. Essentiell für diesen Vorgang sind die Definition eines rechtfertigbaren Verteilkriteriums und die Feststellung des Ausmasses des Vorhandenseins des Verteilkriteriums im konkreten Fall. Politische Ämter sollen, so Aristoteles, beispielweise nach Würdigkeit verliehen werden. Dabei gilt grundsätzlich, dass Gleiches nach Massgabe seiner Gleichheit gleich zu behandeln ist, Ungleiches nach der Massgabe seiner Ungleichheit ungleich. Ergebnisgleichheit ist dann anzustreben, wenn das Verteilkriterium bei den Empfängern des zu verteilenden Gutes gleichermassen vorliegt. Ein weiteres Element der aristotelischen Gerechtigkeitstheorie bildet die Billigkeit, also die Möglichkeit, ein im Einzelfall ungerechtes Resultat zu korrigieren. Gleichzeitig formuliert Aristoteles eine differenzierte Zurechnungslehre zur Bestimmung der Schuld.

Die Feststellung, dass 1% der erwachsenen Weltbevölkerung über 50% des globalen Wohlstandes verfügen resp. 10% über 87%, wirft die Frage auf, ob hier die Prinzipien der austeilenden Gerechtigkeit gewahrt werden. Dies bedingt die Suche nach überzeugenden, vernünftigen und allgemein nachvollziehbaren Verteilkriterien von Vermögen. Hierzu könnte bspw. auf quantitative Kriterien abgestellt werden, bspw. die in Arbeitszeit gemessene Arbeitsleistung: Es scheint überzeugend, anzunehmen, dass längere Arbeitseinsätze mit mehr Lohn vergütet werden sollen. Diesen Überlegungen

können auch qualitative Kriterien beigelegt werden, etwa ob spezifisches Fachwissen für eine Arbeit erworben werden musste, ob die geleistete Arbeit unter besonders anstrengenden Bedingungen erbracht wird, ob sie mit einem aussergewöhnlichen Risiko verbunden ist oder ob die Tätigkeit speziellen gesellschaftlichen Nutzen zeitigt. Keine relevanten Verteilungskriterien sind hingegen etwa die durch Geburt vermittelte soziale Stellung, das Geschlecht oder die nationale Herkunft, weil sie in keinem begründbaren Zusammenhang zur Verteilung von Vermögen stehen. Für die Beurteilung der Vermögensverteilung sind zudem noch weitere Faktoren zu berücksichtigen, etwa die eigenverantwortliche Weiterverwendung des erworbenen Vermögens: Anstatt das verdiente Geld für andere Tätigkeiten, bspw. Freizeitvergnügungen, auszugeben, kann sich eine Person auch für gewinnbringende Investitionen entscheiden. Dadurch kann zwar eine gewisse ungleiche Verteilung von Vermögen begründet werden; dies entbindet aber nicht von grundsätzlichen Fragen, etwa ob die 1% der erwachsenen Weltbevölkerung eine Arbeitsleistung erbringt, die quantitativ oder qualitativ die Arbeitsleistung der restlichen 99% übertrifft. Dies scheint wenig wahrscheinlich.

Gerade die Feststellung, dass gleichgelagerte Fälle nicht unterschiedlich behandelt werden dürfen, stellt einen weiterhin aktuellen Kern der aristotelischen Gerechtigkeitslehre dar. Entsprechend wirkt die Diskussion um überzeugende Verteilungskriterien auch heute noch in verschiedensten Rechtsgebieten fort. In einer Hinsicht mag Aristoteles aber nicht mehr zu überzeugen, nämlich in der Annahme, dass Menschen bspw. in Bezug auf ihre politischen Mitwirkungsrechte als Ungleiche behandelt werden dürfen (bspw. durch den abgewerteten Status der Frauen oder Sklaven). Diese Überlegungen, die von einer ungerechtfertigten Anwendung von Verteilungskriterien herrühren, halten einer modernen Rechtfertigung der Gleichheit, die auf der allgemeinen Würde aller Menschen beruht, nicht mehr stand. Wenn Gleichheit nun eine Grundbedingung einer gerechten Verteilung von Gütern, also auch von Vermögen, darstellt, müssen auch die wirtschaftlichen und sozialen Strukturen daraufhin analysiert werden, ob alle Menschen überhaupt als Gleiche am Erwerb von Vermögen partizipieren können und ihr gleicher Wert durch die Vermögensverteilung noch gewahrt wird. Diese Überlegungen zeitigen bestimmte solidarische Pflichten, etwa die Etablierung von Strukturen, die keine gesellschaftliche Gruppierung bevorzugen resp. weniger Begünstigten unverschuldete Ohnmacht nicht anlasten, sondern ihnen im Gegenteil ein menschenwürdiges Existenzminimum zusichern und sie vor Übervorteilung aufgrund ungleicher (finanzieller) Machtverhältnisse schützen. Gleichzeitig müssen Rechte geschaffen und durchgesetzt werden, die Chancengleichheit gewährleisten (bspw. durch das Recht auf Bildung), und Normen, die das Eigentum regulieren (etwa Gesetze in den Bereichen des Erb- und Steuerrechts), daraufhin geprüft werden, inwiefern sie diesen Forderungen nach allgemeiner Gleichheit Rechnung tragen.

\*\*\*

## **Aufgabe 2 (40% des Totals)**

Was versteht Kant unter Menschenwürde? Bitte erläutern Sie seine Überlegungen mit eigenen Beispielen und nehmen Sie zu dieser Konzeption kritisch Stellung.

### **Mögliche Antwort**

Kant führt in seiner praktischen Philosophie den zentralen Begriff des kategorischen Imperativs ein. Im Unterschied zu hypothetischen Imperativen, die Gebote zur Verfolgung eines zufälligen Ziels formulieren, ist der kategorische Imperativ als Vernunftschluss *a priori* für alle Vernunftwesen verbindlich und muss um seiner selbst willen befolgt werden. Eine Maxime entspricht dann dem kategorischen Imperativ, wenn sie widerspruchsfrei und ohne unerwünschte Effekte verallgemeinert resp. als Naturgesetz gedacht und gewollt werden kann. Neben dieser formalen Bestimmung kann in der Zweckformel auch ein spezifischer materialer Gehalt ausgemacht werden: „Handle so, dass du die Menschheit, sowohl in deiner Person als in der Person eines jeden anderen, jederzeit zugleich als

Zweck, niemals bloß als Mittel brauchst.“ Kant formuliert hiermit ein Instrumentalisierungsverbot und betont die unverlierbare, gleichwertige Selbstzweckhaftigkeit aller Menschen als autonome, mündige Vernunftwesen, denen eine bestimmte Würde zukommt. Dieser Wert ist absolut, kann also nicht durch andere Güter ausgedrückt werden und weist daher keinen Markt- oder Affektionspreis auf

Die Menschenwürde ergibt sich bei Kant aus vier Argumenten: (1) Um einen infiniten Regress zu verhindern, müsse ein Ding einen unbedingten Wert haben, von dem alle anderen Werte abgeleitet werden. Diese Quelle wird, wegen seines unbedingten Willens, im Menschen verortet. (2) Der Mensch sei ein würdevoller Bürger des Reichs der Zwecke, also ein Mitglied einer moralischen Gemeinschaft, und fähig, sein eigenes Handeln mit demjenigen seiner Mitmenschen in einer vernünftigen Weise zu koordinieren. (3) Der Mensch sei in der Lage, sich über seine persönlichen Neigungen hinwegzusetzen und moralischen Geboten zu gehorchen, was ihm einen besonderen Wert vermittele. (4) Der Mensch sei nicht nur ein Wesen, das der phänomenal erfassbaren Welt verhaftet ist, sondern er könne sich als *homo noumenon* über diese erheben. Besonders wertvoll erscheint nach Kant die moralische Autonomie des Menschen, der nicht nur durch natürliche Gegebenheiten und Instinkte determiniert ist, sondern aufgrund seiner Vernunftfähigkeit von konkreten Situationen abstrahieren, Wertungen vornehmen und allgemeingültige Prinzipien formulieren kann. Die moralischen Gesetzmässigkeiten, die er dabei entdeckt, sind nicht bloss aufgefundene, sondern im Menschen selbst verankerte: Die moralische Welt, in der sich der Mensch bewegt, ist mit der Struktur seines Geistes und somit direkt mit seinem Menschsein verbunden. Das moralische „Sollen“ korreliert dabei notwendigerweise mit einer angeborenen Freiheit. Dies drückt sich auch im kategorischen Imperativ aus, der den Willen nicht determiniert, sondern lediglich zu einer bestimmten Handlung nötigt. Es handelt sich um ein Faktum der Vernunft, also eine unbestreitbare Wahrheit der menschlichen Existenz.

Die Menschenwürde führt zu spezifischen Handlungsgeboten und -verboten im Umgang mit Mitmenschen sowie der eigenen Person. So schliesst sie etwa die Folter von Personen unter allen Umständen aus, selbst wenn dadurch bestimmte andere Güter gewahrt werden können, die vielleicht sogar durch den Gefolterten selbst in Gefahr gebracht worden sind: Der Gefolterte wird ansonsten nicht mehr als Subjekt respektiert, sondern als blosses Objekt zur Erreichung eines bestimmten Zieles instrumentalisiert und gegen seinen Willen körperlichen und psychischen Schädigungen ausgesetzt. Eine weitere exemplarische Konsequenz kann darin gesehen werden, dass der absolute Wert des Menschen Praktiken wie den Menschenhandel untersagt. Die Unverlierbarkeit der Menschenwürde, die sich aus der immer wieder offenstehenden Chance, sich als moralisches Subjekt bewähren zu können, ergibt, führt daneben zur Begründung eines Strafrechts, das einem Straftäter trotz aller bisherigen angelasteten Verfehlungen weiterhin das Anrecht zugesteht, als Subjekt innerhalb des Rechtsprozesses aufzutreten.

Kant begründet mit seinen Überlegungen wegweisend und nachdrücklich eine einflussreiche und nach wie vor äusserst aktuelle Tradition der rechtsphilosophischen Behandlung der Menschenwürde. Sein Ansatz muss aber auch kritisch hinterfragt werden: So ist bspw. nicht ersichtlich, weshalb ein unbedingter Wille als Selbstzweck aufgefasst resp. weshalb ein absoluter Wert, der alle weiteren Werte begründet, angenommen werden müsste. Das Postulat, dass die Mitgliedschaft im Reich der Zwecke eine besondere Würde verleiht, ist zudem nicht weiterführend, denn es setzt voraus, was es zu begründen sucht, nämlich die spezifische Werthaftigkeit der Mitgliedschaft im moralischen Reich der Zwecke – es wird dadurch aber gerade nicht begründet, weshalb die Moralfähigkeit des Menschen mit einer besonderen Werthaftigkeit verbunden sein soll. Die Feststellung, dass der Mensch als willensfreies, vernünftiges Wesen zur moralischen Selbstgesetzgebung fähig ist, weist hingegen auf eine bemerkenswerte Eigenschaft hin. Diese Autonomie ist der Grundstein der Subjektqualität von Personen und somit des Anspruches, als gleiches und freies Mitglied einer Gesellschaft respektiert zu werden.

\*\*\*

### Aufgabe 3 (30%)

In den letzten Monaten wurde verschiedentlich über sexuell motivierte Gewalttaten gegen junge Frauen, häufig mit Todesfolge, in Indien berichtet. Welche dabei verletzten Rechtsgüter und Rechte der betroffenen Frauen können aus Ihrer Sicht *universale* und nicht nur *kulturellrelative* Gültigkeit beanspruchen? Welche Gründe sprechen für Ihre Ansicht?

#### Mögliche Antwort<sup>1</sup>

Die Vorstellung von universal anerkannten Rechtsgütern und Menschenrechten wird in vielerlei Hinsicht kritisiert, u.a. auch mittels kulturellrelativistischen Argumenten. Dabei wird angenommen, dass rechtliche und moralische Wertungen zwangsläufig gesellschaftsabhängig sind. Hierfür spreche die Vielfalt der (sich teilweise auch widersprechenden) Praktiken der unterschiedlichen Rechtsgemeinschaften auf der Welt. Eine gemeinsam geteilte inhaltliche Basis von Grundwerten sei daher ausgeschlossen. Hinzu tritt oftmals der Vorwurf des eurozentristischen Kulturimperialismus, der global den Vorrang europäischer und nordamerikanischer Rechtsvorstellungen etablieren möchte. Insbesondere die Menschenrechte werden als Produkt einer westlichen Entwicklungsgeschichte verstanden, denen deshalb keine Gültigkeit für andere Rechtskreise zugestanden werden dürfe. Entsprechend sei auf lokale Gegebenheiten, Brauchtümer und Rechtspraktiken abzustellen, um festzustellen, was in einer Gemeinschaft als schützenswertes Rechtsgut gelten könne.

Solche Thesen sind jedoch aus mehreren Gründen nicht überzeugend: (1) Es gibt durchaus gute Gründe für die Annahme, dass bestimmte Güter für alle Menschen relevant sind, d.h., die gesellschaftliche Prägung eines Menschen führt nicht dazu, dass er nicht bestimmte grundsätzliche, mit seinem Menschsein verbundene Bedürfnisse hätte. Es gibt bspw. keine Menschen, die gerne ein von Unglück und Leid geprägtes Leben führen, Unterdrückung als wünschenswert empfinden oder sich mit der Vorstellung, als wertloses Geschöpf misshandelt zu werden, anfreunden können. Dies gilt, wie verschiedene Beispiele des Widerstandes gegen Unrechtsregime von der Antike bis in die Gegenwart zeigen, auch in historischer Perspektive. In den universellen Menschenrechten verbergen sich also für Menschen nichts „Fremdes“ oder nicht nachvollziehbare Konzepte. Es spricht nichts dafür, dass Frauen in Indien sexuelle Gewalt anders erfahren als in der Schweiz. Auch die zugrunde liegenden moralischen Prinzipien sind in der Legitimation nicht von kulturellen Faktoren abhängig. Menschen kein Leid zufügen zu dürfen, ist in Mumbai so gut begründet wie in Genf. (2) Die örtliche Genese eines Rechtskonstrukts hat keinerlei Implikationen für die Reichweite seiner Geltung. Eine menschenrechtsverachtende Praxis kann insbesondere nicht dadurch gerechtfertigt werden, dass den Menschenrechten mit dem blossen Hinweis auf kulturelle Differenzen die Anerkennung versagt wird. Hierfür sprechen weder sprachliche Schwierigkeiten bei der Übersetzung von Rechtskonzepten – der Unwert bestimmter Handlungen leuchtet unmittelbar ein und lässt sich ohne Weiteres in jede Sprache übersetzen – noch das Argument, dass die Hegemonie einer anderen Kultur etabliert werde: Der Clou der Menschenrechte besteht gerade darin, dass sie zu einem autonomen Lebenswandel ermächtigen und paternalistische Kontrolle bekämpfen. (3) Eine Person ist in Bezug auf die Annahme von Werten und Prinzipien gerade nicht durch ihre Kultur resp. ihren gesellschaftlichen Hintergrund determiniert: Vielmehr ist eine Person in der Lage, Prinzipien und Argumente auf ihre Überzeugungskraft hin zu überprüfen. Schon nur die Tatsache, dass innerhalb einer Gemeinschaft neue Bewegungen heranwachsen können, die sich von den bisher tradierten Prinzipien abgrenzen, zeigt auf, dass eine gemeinschaftliche Kultur der Ausbildung gesellschaftsübergreifender Inhalte nicht entgegensteht. (4) Der berechtigte Zweifel an der Existenz von Letztbegründungen von moralischen Urteilen sollte schliesslich nicht zur

---

<sup>1</sup> **Hinweis:** Ausführungen zur Herleitung von universal gültigen Rechten und rechtlichen Grundprinzipien (bspw. bei John Rawls), die in Zusammenhang mit der Aufgabenstellung stehen, wurden ebenfalls berücksichtigt und entsprechend bewertet.

Annahme verleiten, dass es gar keine Massstäbe zur Beurteilung von Argumenten gäbe. Wie soeben dargelegt wurde, kann zwischen besseren und schlechteren Gründen, die für bestimmte Praktiken sprechen, unterschieden werden.

Kulturell bedingte Eigenheiten einer Rechtspraxis sind zwar in gewissen Fällen zu berücksichtigen, da sich in ihnen lokal herangewachsene Lebensformen manifestieren, die u.U. Schutz verdienen. Sie stehen der Annahme einer universellen Menschenrechtskultur jedoch nicht entgegen und können gerade nicht dazu dienen, zentrale Rechtsansprüche, die sich aus der Würde und Autonomie der Menschen ergeben, zu untergraben. Um als universaler Rechtsanspruch gelten zu können, muss nachgewiesen sein, dass alle Menschen ein gewichtiges Interesse nach einem entsprechenden Schutz haben resp. vernünftigerweise haben sollten. Der Schutz vor sexuellen Übergriffen kann nun gerade als Beispiel für ein solches universales Bedürfnis herangezogen werden. Durch die geschilderten Gewalttaten ist (etwa durch die körperlichen Verletzungen, den sexuellen Missbrauch und Folgeschädigungen) das Recht auf physische Integrität verletzt; es kann aber auch die psychische Unversehrtheit betroffen sein (z.B. durch Angstzustände oder Traumata). Bei Todesfolge ist zudem das Recht auf Leben als eines der wichtigsten Güter, über die ein Mensch überhaupt verfügt, verletzt. Die Gewalttaten untergraben schliesslich auch die sexuelle Selbstbestimmung und greifen daher einen zentralen und höchst privaten Aspekt der Persönlichkeit des Opfers an, das gerade in sexuellen Belangen immer selbstständig über den eigenen Körper bestimmen können muss. Solche Handlungen führen somit in jedem Falle zu einer Missachtung der Würde der betroffenen Person. Verletzungen dieser Prinzipien kann vor dem Hintergrund der Anteilnahme am Schicksal der Mitmenschen und des geschuldeten Respekts vor ihrer Würde kein Mensch, ob Frau oder Mann, vernünftigerweise verteidigen. Es handelt sich daher beim Schutz dieser Güter nicht nur um ein kulturrelatives, sondern um ein universales Bedürfnis. Dieses ist offensichtlich nicht nur gemeinschaftsverträglich, sondern sein normativer Schutz ist auch gemeinschaftlich geboten: Es gibt keine Gründe, weshalb eine Gesellschaft diesen Schutz untergraben dürfte, sondern sie muss vielmehr notwendigerweise ein Interesse daran haben, dass die Integrität der einzelnen Mitglieder in den genannten Bereichen gewahrt bleibt.